

Satzung der Motorsportgemeinschaft Uhlenköper e.V. im ADAC

Genderhinweis

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 15.11.2009 gegründete Club führt den Namen Motorsportgemeinschaft Uhlenköper e.V. im ADAC
Er ist seit dem 01.04.2010 ein eingetragener Verein.
Er hat den Sitz in Groß Thondorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
2. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC Mitgliedern.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Club fördert den Motorsport, indem er insbesondere selbst Motorsportveranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich dabei im Rahmen der motorsportlichen Regeln der nationalen Motorsportorganisationen.
3. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen. Mit Schriften, Vorträgen und Schulungen will er die Verkehrsteilnehmer fortbilden und insbesondere zur Verkehrserziehung beitragen.
4. Der Club führt sportliche und verkehrserzieherische Veranstaltungen durch.
5. Mittel des Clubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung der §§ 140 ff der Abgabenordnung ordnungsgemäß Aufzeichnungen zu führen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Dem Ortsclub ist eine Jugendgruppe angeschlossen. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
9. Der Club ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. (gem. LSB-Aufnahmeordnung, §5, Ziff. 4)

§ 3

Gemeinnützigkeit

siehe §2 Abs. 1 Zweck und Ziele

§ 4 Aufwandsentschädigung/Auslagen

Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen bezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr. 26a EStG begrenzt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jedermann kann Mitglied des Clubs werden.
2. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 6 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 7 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.

§ 8 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint
3. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Clubvorstand eingelegt werden, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges über sämtliche Mitgliedschaftsrechte endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per E-Mail mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der Regionalclubvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes
4. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC-Regionalclubs Niedersachsen/Sachsen Anhalt. Diese müssen Mitglied des ADAC-Regionalclubs Niedersachsen/Sachsen Anhalt sein.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und- bei Abstimmungen mit Stimmzetteln-unbeschriftete Stimmzettel. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins.
3. Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder Regionalclubvorstandes.
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs .

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - 1) der Vorsitzende
 - 2) der stellvertretende Vorsitzende
 - 3) der Schatzmeister
 - 4) der Sportleiter
 - 5) der Schriftführer
 2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.
 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
 4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung bis zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern geführten, sodann die unter den geraden geführten. Notwendige Nachwahlen des Vorstandes sind von dieser Regelung ausgenommen Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Clubs sein.
 6. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 7. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig (§13 Abs. 1 1-5) ist nicht zulässig, jedoch kann ein Mitglied des Vorstandes zugleich das Amt eines Beisitzers übernehmen. Die Zusammenlegung von Beiratsämtern ist zulässig.
 8. Bei Aus- oder Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein den Vorstand.
 9. Zur Unterstützung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung den „Beirat“. Er setzt sich zusammen vier Beisitzern die folgende Bezeichnungen führen:
 1. Automobilreferent
 2. Motoradreferent
 3. Pressewart
 4. Jugendreferent
- Die Beisitzer haben Rederecht im Vorstand. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung bis zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Beirates wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern geführten, sodann die unter den geraden geführten. Notwendige Nachwahlen des Beirates sind von dieser Regelung ausgenommen.
10. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Funktionen bzw. zur Erledigung bestimmter Aufgaben „Beauftragte“ bestellen. Die Nominierung ist jederzeit durch Vorstandsbeschluss zu widerrufen oder nach zweijähriger Amtsperiode neu zu bestätigen. Die Beauftragten sind nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen zu laden und haben kein Stimmrecht im Vorstand.
 11. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Regionalclubs oder Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Syndizi. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Ausgaben.

§ 14 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

§ 15
Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 16
Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 17
Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München, was ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 18
Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist 29584 Groß Thondorf.
Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Uelzen.
Die vorstehende Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am _____, anerkannt und tritt in Kraft .

Motorsportgemeinschaft Uhlenköper e.V. im ADAC

1. Vorsitzender